

Zweckverband ARA Andelfingen

Verbandsgemeinden



Andelfingen



Henggart



Kleinandelfingen

**Statuten
vom 25. September 2022**

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	5
2.1 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 5 Organe	5
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Entschädigung	5
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 10 Stimmrecht	5
Art. 11 Verfahren	5
Art. 12 Zuständigkeit	6
2.2.2 Volksinitiative	6
Art. 13 Volksinitiative	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4 Die ARA-Kommission	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Konstituierung	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 20 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 21 Finanzbefugnisse	8
Art. 22 Aufgabendelegation	8
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 24 Beschlussfassung	9
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung	9
Art. 26 Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung (RPK)	9

2.6 Prüfstelle	9
Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle	9
Art. 28 Einsetzung der Prüfstelle	9
3. Personal	9
Art. 29 Anstellungsbedingungen	9
4. Verbandshaushalt	10
Art. 30 Finanzhaushalt	10
Art. 31 Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 32 Finanzierung der Investitionen	10
Art. 33 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	10
Art. 34 Haftung	10
5. Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 35 Aufsicht	11
Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	11
Art. 37 Austritt	11
Art. 38 Auflösung	11
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 39 Einführung eigener Haushalt	11
Art. 40 Umwandlung der Investitionsbeiträge	11
Art. 41 Inkrafttreten	12
Anhang	13

Um die Lesbarkeit der Zweckverbandsstatuten zu verbessern wurde konsequent die männliche Form angewendet. Selbstverständlich sind weibliche Personen damit auch gemeint.

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Andelfingen, Henggart und Kleinandelfingen bilden unter dem Namen «Zweckverband ARA Andelfingen» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Andelfingen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband betreibt und unterhält nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz:

- a) eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden;
- b) die für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) erforderlichen Sammelkanäle und Sonderbauwerke.

² Der Zweckverband führt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEP und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden

Den Verbandsgemeinden kommen im Rahmen des Betriebs der ARA insbesondere folgende Pflichten zu:

1. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
2. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP des Zweckverbands.
3. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
4. Sie beheben Störungen in ihren Anlagen, konsultieren bei Neuanschlüssen bzw. Änderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die ARA-Kommission und sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwasser(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die ARA-Kommission festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Aktuar gemeinsam, im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung.

² Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

² Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 350'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeinderäte ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Es gelten im Zweckverband abweichende Finanzkompetenzen als in den Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 350'000, soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
 2. die Festsetzung des Budgets;
 3. die Kenntnissnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.
-

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die ARA-Kommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die ARA-Kommission besteht aus je einem Vertreter aus den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden.

² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die ARA-Kommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der ARA-Kommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 35'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

² Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 350'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 22 Aufgabendelegation

Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

- ¹ Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der ARA-Kommission gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung (RPK)

Die Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

2.6 Prüfstelle

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 28 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 30 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Die ARA-Kommission liefert den Verbandsgemeinden rechtzeitig die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen und ihrer Budgets benötigen.

Art. 31 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden verursachergerecht auf der Basis von Einwohnerwerten (EW) verteilt. Die genaue Quantifizierung der Anteile bestimmt die ARA-Kommission.

² Die Einwohnerzahlen sind dabei wie folgt zu berücksichtigen:

- Andelfingen: ohne Ortsteil Niederwil
- Henggart: ganzes Gemeindegebiet
- Kleinandelfingen: ohne Ortsteil Oerlingen

³ Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entstehen, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

⁴ Der Verteilschlüssel wird von der ARA-Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen auf den 31. Dezember berechnet.

⁵ Der Zweckverband kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile zinslose Akontozahlungen verlangen.

Art. 32 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 33 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2023 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 34 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 35 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission, oder von Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 37 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahresende aus dem Verband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen von Verbandsgemeinden und Zweckverband werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 38 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

² Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Liquidation.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 40 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2022 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2022 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2023 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten des Jahres 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 25. September 2022

Der Präsident:



Peter Müller

Der Aktuar:



Patrick Waespi

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 66 vom ... 25. Januar 2023.

ANHANG

Tabelle: Finanzkompetenzen

Ausgaben	Stimmberechtigte an der Urne	Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	ARA-Kommission
Neue einmalige Ausgaben innerhalb Budget	über Fr. 1'500'000	bis Fr. 1'500'000	bis Fr. 350'000
Neue einmalige Ausgaben ausserhalb Budget	-	-	bis Fr. 35'000 max. Fr. 100'000
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben innerhalb Budget	über Fr. 350'000	bis Fr. 350'000	bis Fr. 75'000
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Budget	-	-	bis Fr. 10'000 max. Fr. 30'000